

Nahverkehrsplan alter Fassung	Nahverkehrsplan neuer Fassung
<p><u>Seite 10</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1960), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2012(BGBl. I S. 2598) • Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307) 	<p><u>Seite 10</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist. • Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 142)
<p><u>Seite 29 (Punkt 1.4)</u></p> <p>Für die Nutzung des Anrufbusses wird ein Anrufbuszuschlag in Höhe von 1,00 Euro erhoben.</p>	<p>Streichung des Satzes</p>
<p><u>Seite 43, 44</u></p> <p>2.2.5 Flexible Verkehrsbedienung</p> <p>Die Erschließung der Verkehrsräume auf und zu den Verbindungsachsen erfolgt durch eine flexible Verkehrsbedienung. Die Ausgestaltung der flexiblen Bedienung ist jeweils Bestandteil der gebildeten Linien. Grundsätzlich besteht bei fehlender fester Linienbedienung stündlich die</p>	<p><u>Seite 43 -46</u></p> <p>2.2.5 Flexible Verkehrsbedienung</p> <p>Das Ziel des Einsatzes flexibler Bedienformen ist es, in Zeiten bzw. Räumen schwacher Nachfrage bestimmte Linienfahrten, Relationen oder Haltestellen nur nach vorheriger Anmeldung eines Fahrtwunsches zu bedienen. Der Vorteil der flexiblen Bedienform liegt</p>

Möglichkeit, den Anrufbus zu nutzen (§ 42 PBefG). Die Bedienung ausgewiesener Zwischenhaltestellen kann im Nutzungsfall durch die Disposition zeitlich angepasst werden.

Wesentliche Funktion ist dabei das Zu- und Abbringen von Fahrgästen aus der Fläche zu definierten Schnittstellen mit den Verbindungsachsen bzw. mit dem SPNV (vgl. Kapitel D 3.3).

Die flexible Verkehrsbedienung soll dabei mindestens im Zeitraum von 05.00 bis 23.00 Uhr täglich angeboten werden (vgl. Kapitel 3.2.1). Es ist sicherzustellen, dass der Fahrgast Montag bis Freitag von 07.00 bis 20.00 Uhr seinen Fahrtwunsch anmelden kann. Die Anmeldung selbst soll unkompliziert und kostenfrei über eine einheitliche Telefonnummer und andere geeignete Medien wie SMS, Internet, App etc. erfolgen können.

Die Erschließung von Linienwegen mit flexiblen Bedienformen muss im Fahrplan dargestellt sein. Die ausgewiesenen Fahrplanzeiten flexibler Bedienung stellen Richtzeiten dar, die im Nutzungsfall durch die Disposition angepasst werden können. Dabei soll die Erschließung zur nächstgelegenen Schnittstelle mit einer Verbindungsachse ohne Umstieg erfolgen.

Die Beförderung mit flexiblen Bedienformen erfolgt ohne Zuschlag zum Tarif des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

in einer effektiven Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen einerseits und der Schaffung eines attraktiven Angebots für die Nutzer andererseits.

2.2.5.1 Anrufbus

Eine wesentliche Funktion des Anrufbusses ist das Zu- und Abbringen von Fahrgästen aus der Fläche zu definierten Schnittstellen mit den Verbindungsachsen bzw. mit dem SPNV (vgl. Kapitel D 3.3).

Die flexible Verkehrsbedienung soll dabei mindestens im Zeitraum von 05.00 bis 23.00 Uhr täglich angeboten werden (vgl. Kapitel 3.2.1). Es ist sicherzustellen, dass der Fahrgast Montag bis Freitag von 07.00 bis 16.00 Uhr seinen Fahrtwunsch anmelden kann. Die Anmeldung selbst soll unkompliziert und kostenfrei über eine einheitliche Telefonnummer und andere geeignete Medien wie SMS, Internet, App etc. erfolgen können.

Die Erschließung von Linienwegen mit flexiblen Bedienformen muss im Fahrplan dargestellt sein. Die ausgewiesenen Fahrplanzeiten flexibler Bedienung stellen Richtzeiten dar, die im Nutzungsfall durch die Disposition angepasst werden können. Dabei soll die Erschließung zur nächstgelegenen Schnittstelle mit einer Verbindungsachse ohne Umstieg erfolgen.

Die Beförderung mittels Anrufbus erfolgt ohne Zuschlag zum Tarif des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

2.2.5.2 Linienbedarfsverkehr gemäß § 44 PBefG

Der nach § 44 PBefG als Linienverkehr geltende Linienbedarfsverkehr betrifft die Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung (on demand) ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten und ist Bestandteil des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV). Der Linienbedarfsverkehr ist als Verkehr, welcher über keinen festen Linienweg verfügt und welcher nicht fahrplangebunden ist, ein Verkehrsangebot in der Fläche. Die Einrichtung von (beschilderten) Haltestellen ist nicht erforderlich.

Der Linienbedarfsverkehr stellt eine integrierte bedarfsorientierte Verkehrserstellung im Kontext zu (festen) Linienverkehren dar. Insbesondere ermöglicht der Linienbedarfsverkehr eine Erschließung des eher dünn besiedelten, ländlichen Raumes. Die bedarfsgesteuerte Bedienform erfordert die Bedarfsanmeldung durch den Fahrgast. Die Verkehrserstellung erfolgt im Wesentlichen mit Kraftfahrzeugen. Der Einsatz von Kraftomnibussen ist nicht erforderlich.

Linienbedarfsverkehre unterliegen der Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht, nicht jedoch der Fahrplanpflicht. Der Linienbedarfsverkehr

ergänzt bzw. erweitert den ÖPNV mit festen Linienverkehrsangeboten als Bestandteil des für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bestehenden Linienbündels.

Der Aufgabenträger definiert die zu erfüllenden Standards des Linienbedarfsverkehrs (gemäß § 8 Abs. 3 PBefG) für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wie folgt:

Bediengebiet

Das Bediengebiet für den Linienbedarfsverkehr ist die Fläche des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Der Linienbedarfsverkehr ist im Linienbündel flächendeckend einzurichten. Die Durchführung landkreisübergreifender Linienbedarfsfahrten ist zulässig, soweit die jeweiligen Einstiegspunkte in der Fläche des Linienbündels des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegen und Einvernehmen mit den Nachbarlandkreisen hinsichtlich derartiger Fahrten hergestellt wurde. Eine Beförderung im Rahmen eines Linienbedarfsverkehrs erfolgt grundsätzlich ab einer zugrunde gelegten Luftstrecke von 1 Kilometer.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten des Linienbedarfsverkehrs erstrecken sich mindestens von Montag bis Sonntag, sowie an Feiertagen von 4.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

Ein- und Ausstiegspunkte

Fahrten von Linienbedarfsverkehren dürfen nur zwischen bestimmten Ein- und Ausstiegspunkten stattfinden. Die Ein- und Ausstiegspunkte des Linienbedarfsverkehrs müssen einer Adresse zugeordnet werden können und straßenverkehrsrechtlich in zulässiger Weise erreichbar sein.

Anmeldung von Fahrtwünschen

Fahrgäste können bei dem Verkehrsunternehmen ihre Fahrtwünsche über eine Mobilitätsplattform (App oder Website) oder per Annahme-Hotline anmelden. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Fahrtwünsche entgegenzunehmen, deren Vorlaufzeit 1 Stunde nicht unterschreitet. Das Verkehrsunternehmen hat einen Dispositionsspielraum. Die telefonische Erreichbarkeit der Annahme-Hotline ist mindestens von

Montag bis Freitag 7.00 Uhr – 16.00 Uhr

sicherzustellen.

Anforderungen von in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen sind bei der Anmeldung abzufragen, bei Bedarf ist das

Verkehrsunternehmen verpflichtet, ein barrierefreies Fahrzeug einzusetzen.

Beförderungsentgelt und Zuschläge

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, für den Linienbedarfsverkehr Beförderungsentgelte (Tarife) und Zuschläge zu erheben.

Die Beförderungsentgelte können als Entgelt (gesamt) für die Beförderung im Linienbedarfsverkehr oder als Beförderungsentgelte pro Streckenabschnitt (z.B. Luftstreckenkilometer) ausgestaltet sein. Die Beförderungsentgelte können für Inhaber von im Landkreis Anhalt-Bitterfeld geltenden ÖPNV-Zeitkarten und Nutzer des Angebotes ohne ÖPNV-Zeitkarten in unterschiedlicher Höhe ausgestaltet werden.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, für den Linienbedarfsverkehr Zuschläge zu erheben. Die Zuschläge können für Inhaber von im Landkreis Anhalt-Bitterfeld geltenden ÖPNV-Zeitkarten und Nutzer des Angebotes ohne ÖPNV-Zeitkarten in unterschiedlicher Höhe ausgestaltet werden.

Ermäßigungen sind vorzusehen für Personen zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr sowie für Inhaber der rabattierten Schülertickets.

	<p>Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste, die im Besitz des Beiblatts mit Wertmarke sind, werden ohne die Erhebung von Zuschlägen und Entgelten befördert.</p> <p>Das bundesweit geltende Deutschlandticket ist für den Zeitraum seiner Geltung ein im Landkreis Anhalt-Bitterfeld geltendes ÖPNV-Zeitkartenangebot.</p> <p>Fahrzeuge</p> <p>Die im Linienbedarfsverkehr eingesetzten Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens und von diesem eingesetzter Nachunternehmer sollen unter der spezifischen Bezeichnung des Angebotes als Verkehrsmittel des ÖPNV gekennzeichnet sein.</p> <p>Begriffliche Kollision</p> <p>Soweit in dem Nahverkehrsplan von einer Verkehrsraumerschließung durch eine flexible Verkehrsbedienung bzw. eine flexible Bedienform gesprochen wird, gelten diese Inhalte aus der Sicht dieses Kapitels.</p>
<p><u>Seite 52</u></p> <p>Flexible Bedienformen sind ohne Zuschlagsforderungen anzubieten.</p>	<p><u>Seite 54</u></p> <p>Streichung des Satzes</p>